

33. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 51 „Lütke Berg“ gemäß § 10 BauGB sowie der Hinweise auf das Recht der Einsichtnahme und die Rechtsfolgen gem. BauGB u. GO NW und der Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 15.07.2002 nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Lütke Berg“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) mit nachstehendem Beschluss als Satzung beschlossen:

„Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Lütke Berg“ wird in der Fassung der Offenlegung mit den zu TOP 11.1 beschlossenen Ergänzungen der Hinweise wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dem Änderungsplan wird die Begründung vom 06.03./08.05.2002 einschl. Anhang 1 u. ökologischem Fachbeitrag vom 04.03./08.05.2002 mit der zu Top 11.1 beschlossenen Ergänzung beigefügt.

Das für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die ökologische Bilanzierung errechnete Kompensationsdefizit, das nicht innerhalb de Plangebietes ausgeglichen werden kann, beträgt 1,330 Werteinheiten (WE). Der Ausgleich dieses Defizits soll durch Umwandlung von Grünland in Extensivwiese auf den Grundstücken Gemarkung Altenberge, Flur 18, Flurstücke 49 und 50 (teilw.) erfolgen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Altenberge vom 15.07.2002 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Lütke Berg“ wird hiermit gemäß § 10 BauGB in der oben zitierten Fassung bekannt gemacht.

Das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 63) dargestellt.

Der Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Lütke Berg“ wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 10 BauGB besteht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4- während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Diese erlöschen, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), a. F. wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf **eines Jahres** seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Lütke Berg“ der Gemeinde Altenberge gemäß § 10 BauGB rechtswirksam.

Altenberge, den 02.09.2002

DER BÜRGERMEISTER

gez. Schipper